

**Gemeinde Richterswil
Gemeinderat**

Gemeinderatskanzlei
Seestrasse 19
8805 Richterswil
044 787 12 11
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

richterswil

Reglement über den Vollzug und die Gebühren der Abfallwirtschaft (RVGA)

Vom 4. Juni 2018

In Kraft ab 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
II.	Grundlagen	3
	Art. 2 Abfall	3
	Art. 3 Gebührensäcke für Kehricht	3
	Art. 4 Container.....	3
	Art. 5 Container für Hauskehricht	4
	Art. 6 Container für Betriebskehricht	4
	Art. 7 Organisation.....	4
	Art. 8 Sperrgut.....	4
III.	Grundgebühren.....	5
	Art. 9 Privathaushalte	5
	Art. 10 Betriebe	5
	Art. 11 Pflichten	5
IV.	Aufwandgebühren	6
	Art. 12 Sackgebühren	6
	Art. 13 Gebühren für Betriebscontainer.....	6
	Art. 14 Sperrgut.....	6
	Art. 15 Grüngut	6
	Art. 16 Häckseldienst	6
	Art. 17 Kontroll- und Umtriebsgebühren	6
	Art. 18 Tariffestsetzung Grundgebühren.....	6
	Art. 19 Zahlungspflichtige	7
	Art. 20 Fälligkeit	7
V.	Schlussbestimmungen	7
	Art. 21 Rechtsmittel.....	7
	Art. 22 In Kraft treten	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlagen

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die Richterswiler Abfallverordnung (AVO) vom 4. Dezember 2018, nachstehendes Reglement über den Vollzug und die Gebühren der Abfallbewirtschaftung.

In diesem Reglement wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

II. Grundlagen

Art. 2 Abfall

Es wird unterschieden zwischen

- Kehricht (Haus- und Betriebskehricht)
- Sperrgut
- Grüngut (Gartenabfälle und Küchenabfälle)

Art. 3 Gebührensäcke für Kehricht

Kehricht darf nur in offiziellen Gebührensäcken der Kehrichtverbrennung (KVA) Horgen – gültig im Bezirk Horgen – entsorgt werden. Sie müssen zugeschnürt und unbeschädigt am Sammeltag an die Sammelroute gestellt werden.

Art. 4 Container

¹ Eigentümer von Mehrfamilienhäusern oder Überbauungen mit fünf oder mehr Wohneinheiten, grösseren Gebäuden und Dienstleistungsbetrieben sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken für die Kehrichtsammlung Container oder Unterflurcontainer bereitzustellen und dafür einen geeigneten Standort zu schaffen.

² Die Gemeinde entscheidet, bei welchen Bauvorhaben Unterflurcontainer (UFC) vorgeschrieben werden. Bei Überbauungen mit 30 und mehr Wohneinheiten sind primär Unterflurcontainer (UFC) zu erstellen.

³ Container sind stets in betriebsbereitem und sauberem Zustand zu halten. Die Anschaffung der Container und allfällig weiterer notwendiger Gefässe ist Sache der Grundeigentümer.

⁴ Die Container sind gut sichtbar zu markieren. Daraus muss die Abfallart (Haus- oder Betriebsbetriebskehricht, Grüngut) hervorgehen. Für Container für Hauskehricht stellt die Gemeinde den entsprechenden Kleber unentgeltlich zur Verfügung.

⁵ Die Zugänglichkeit zu den Containern muss für den Sammeldienst gewährleistet sein bzw. die Container sind gemäss den Anweisungen der Abteilung Werke für die Abfuhr bereitzustellen und nach der Leerung so bald als möglich wieder an den Standort zurückzustellen.

⁶ Container müssen grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück abgestellt werden. Für notwendige Anordnungen ist die Abteilung Werke zuständig. Eigentümer von Liegenschaften können einen gemeinsamen Standort vereinbaren.

⁷ Es dürfen nur fahrbare Container bis max. 800 Liter Inhalt verwendet werden. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Die Abteilung Werke legt die Anzahl der Container im Einvernehmen mit den Liegenschafteneigentümern fest.

⁸ Die Grüngut- und Küchenabfälle können nur in Kunststoffcontainern mit folgenden Normgrößen bereitgestellt werden:

140 Liter, 240 Liter, 360 Liter und 770 Liter

⁹ Die Grüngut-Container müssen an die Ladevorrichtung der Abfuhrwagen andockbar sein.

¹⁰ Gartenabfälle dürfen auch gebündelt bereitgestellt werden. Es gelten folgende Masse: 150 cm Länge und 20 kg.

Art. 5 Container für Hauskehricht

¹ Hauskehricht kann grundsätzlich auch in Hauscontainern/Unterflurcontainern bereitgestellt werden.

² Hauscontainer/Unterflurcontainer dürfen nur mit offiziellen Gebührenkehrichtsäcken gefüllt werden. Abfälle in irgendeiner anderen Form in die Container zu legen, ist nicht gestattet.

Art. 6 Container für Betriebskehricht

Betriebscontainer sind mit einem Datenträger (Chip) von der Entsorgungsfirma auszurüsten. In diese Container kann der Betriebskehricht in Säcken, Gebinden oder offen entsorgt werden.

Art. 7 Organisation

¹ Die Regelung aller Sammlungen sowie des Häckseldienstes und der dabei zu beachtenden Bereitstellungsarten und -tage erfolgt verbindlich im Recyclingkalender.

² Die Abteilung Werke bezeichnet den Ort der Bereitstellung. Für Wohnsiedlungen, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bezeichnet werden. Ein Anspruch auf Direktbedienung besteht nicht.

³ Die Entsorgungszeiten werden von der Abteilung Werke festgelegt.

⁴ Bei Bereitstellungsorten, die vorübergehend durch das Kehrichtfahrzeug nicht erreicht werden können (z.B. wegen Baustellen, Strassensperren) ist das Sammelgut an die nächste bedienbare Strasse oder an den nächsten Sammelplatz zu bringen.

⁵ Die Abfallbereitstellung darf erst am Sammeltag erfolgen.

Art. 8 Sperrgut

¹ Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehricht eingesammelt.

² Zur Abfuhr zugelassen sind brennbare, sperrige Haushaltabfälle, die wegen ihrer Abmessung oder ihrer Gewichte nicht in offizielle Behältnisse passen mit folgenden maximalen Werten: 150 cm Länge und 20 kg Gewicht.

³ Bis Maximalgewicht oder Maximalgrösse können auch mehrere Gegenstände zusammengebunden werden. Nichtgebührensäcke, die mit Sperrgutmarken versehen sind, sind nicht zulässig und werden nicht abtransportiert.

⁴ Der Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen kann Änderungen an diesen Bestimmungen vornehmen.

III. Grundgebühren

Art. 9 Privathaushalte

Pro Wohneinheit (Appartement, Wohnung, EFH) wird vom Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer eine abgestufte Grundgebühr einmal jährlich erhoben.

Art. 10 Betriebe

¹ Bei Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben entrichtet der Grundeigentümer jährlich eine Grundgebühr pro Betrieb entsprechend der beanspruchten und überdachten Betriebsfläche (Fabrikations-, Büro-, Verkaufs- und / oder Lagerflächen usw.).

² Landwirtschaftliche Betriebe haben keine Grundgebühren zu entrichten.

Im Übrigen gilt Art. 9.

³ Abfall aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen ist kein Siedlungsabfall. Diese Unternehmen sind von der Abfallgrundgebühr befreit.

⁴ Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen müssen sich schriftlich bei den Werken melden und eine Befreiung der Grundgebühr beantragen. Wird das Unternehmen von der Grundgebühr befreit, dürfen Entsorgungsdienstleistungen, welche über die Grundgebühr finanziert werden, wie Karton-, Altpapier-, Glas- und Grüngutsammlungen etc. nicht mehr in Anspruch genommen werden.

⁵ Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen haben die Möglichkeit, weiterhin eine Gebühr zu entrichten, um die öffentlichen Entsorgungsdienstleistungen vollumfänglich zu nutzen.

⁶ Die Abfallentsorgung mittels Gebührensäcke oder WIGA kann weiterhin benutzt werden.

Art. 11 Pflichten

¹ Der Grundeigentümer ist verpflichtet, jede Änderung an seiner Liegenschaft, welche die Höhe der Grundgebühr beeinflusst, unverzüglich der Abteilung Werke anzuzeigen. Unterlässt er diese Meldung zum Nachteil der Gemeinde, so werden Nachbezüge erhoben. Hat er die Meldepflicht zu seinem eigenen Schaden missachtet, so ist er nicht berechtigt, Rückerstattungsansprüche, die über ein Jahr hinausgehen, geltend zu machen.

² Die Grundgebühr ist grundsätzlich in jedem Fall geschuldet, auch wenn die Dienstleistungen nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wird.

³ Bei neu erstellten Wohnungen ist die Grundgebühr erstmals geschuldet im Jahr, welches demjenigen der Bezugsbewilligung folgt.

⁴ Bei Handwechsel während des laufenden Jahres ist die Abrechnung der Grundgebühr Sache der Privaten.

IV. Aufwandgebühren

Art. 12 Sackgebühren

Die offiziellen Kehrriechsäcke werden für Haus- und Betriebsabfälle mit einer Gebühr belastet, deren Höhe der Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen festlegt.

Art. 13 Gebühren für Betriebscontainer

Die Berechnung der Kosten für die Leerung der Container erfolgt nach Gewicht. Die Kosten werden dem Verursacher direkt durch die Entsorgungsfirma monatlich belastet. Die Gewichtsg Gebühr wird durch den Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen festgelegt.

Art. 14 Sperrgut

Sperrgut muss für die Abfuhr mit den entsprechenden offiziellen Gebührenmarken versehen sein, deren Höhe der Zweckverband für Abfallverwertung im Bezirk Horgen festlegt.

Art. 15 Grüngut

Für Grüngut wird keine Aufwandgebühr verrechnet. Die Kosten werden über die Grundgebühr abgedeckt.

Art. 16 Häckseldienst

¹ Die 1. Stunde ist in der Grundgebühr enthalten.

² Für weitere Beanspruchungen ist der Tarif des beauftragten Unternehmens massgebend.

Art. 17 Kontroll- und Umtriebsgebühren

Kontroll- und Umtriebsgebühren können erhoben werden bei Verletzung der Bestimmungen der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2018 und des vorliegenden Reglements über den Vollzug und die Gebühren der Abfallbewirtschaftung.

Art. 18 Tariffestsetzung Grundgebühren

¹ Der Gemeinderat setzt die Grundgebühren für Privathaushalte und Betriebe mit Beschluss fest. Dieser wird öffentlich bekannt gemacht.

² Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Grundgebühren im Einzelfall erhöhen oder herabsetzen.

Art. 19 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig für die Grundgebühren sind die Grund- und Stockwerkeigentümer.

Art. 20 Fälligkeit

¹ Gebühren werden von der Abteilung Werke jährlich mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist in Rechnung gestellt

² Die 1. Mahnung ist kostenlos. Ab der 2. Mahnung gelten die Gebühren gemäss Gebührentarif, Art. 5, der Gemeinde Richterswil.

³ Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet.

V. Schlussbestimmungen**Art. 21 Rechtsmittel**

Gegen Gebühren, welche gestützt auf dieses Reglement erhoben werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Art. 22 In Kraft treten

¹ Das Reglement über den Vollzug und die Gebühren der Abfallwirtschaft (RGVA), genehmigt mit GRB 2018-99 vom 4. Juni 2018, tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Abfall-/Gebührenreglement vom Januar 2015 aufgehoben.